ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

betreffend das von Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/285/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die irische Regierung hat am 4. März 1985 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischwirtschaft, nachstehend „das Programm" genannt, übermittelt.

Die Durchführungsdauer des Programms deckt mindestens die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 für die gemeinsame Maßnahme geplante Dauer ab.

Das Programm enthält die Angaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83.

Um eine rationelle Umstrukturierung der irischen Flotte zu gewährleisten, sieht das Programm eine Erneuerung der Flotte ohne Erhöhung der Gesamttonnage vor, die mit den mittelfristig voraussehbaren Möglichkeiten zur Nutzung der Fischbestände vereinbar ist. Diese Erneuerung betrifft insbesondere die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Bedingungen der Behandlung und Haltbarmachung der Fänge und der Vielseitigkeit im Einsatz der Flotte.

Die irischen Behörden haben kürzlich Maßnahmen zur finanziellen Sanierung der Flotte angekündigt, die unter anderem eine Verringerung des Zinssatzes auf die Hypothekendarlehen betreffend die Fischereifahrzeuge sowie in den meisten Fällen eine Verlängerung der Darlehenstilgungsdauer vorsehen.

Treibstoff für Fischereifahrzeuge ist kürzlich von der Verbrauchsteuer freigestellt worden.

Alle diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, die finanzielle Lage der irischen Fischereiflotte zu verbessern.

Die irischen Behörden haben bereits eine ständige Kontrollregelung für Neuzugänge von Schiffen von über 20 Meter (65 Fuß) Länge eingerichtet, um eine bessere Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu gewährleisten und den Fischereiaufwand optimal zu verteilen.

Unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, des Bedarfs an Fischereierzeugnissen und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik ist das Programm als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 4. März 1985 von der irischen Regierung vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, dessen Hauptbestandteile in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Anhang II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

HAUPTBESTANDTEILE DES IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 DES RATES VON DER REGIERUNG IRLANDS AUFGESTELLTEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE

1. **Ziel des Programms**

Umstrukturierung der Fischereiflotte durch Ersatz veralteter Einheiten und Modernisierung eingesetzter Schiffe.

2. **Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabens**

Das Hoheitsgebiet Irlands.

3. **Laufzeit des Programms**

Das Programm ist gültig vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1989.

4. **Ziel des Programms**

Folgende Ziele werden angestrebt:

— mittelfristige Stabilisierung der Kapazität der Flotte unter Berücksichtigung einer geringfügigen Zunahme der für den menschlichen Verbrauch verfügbaren Ressourcen und der Stabilität der für die industrielle Verarbeitung verfügbaren Ressourcen;

— Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord;

— Verbesserung der Haltbarmachung und Behandlung der Fänge an Bord im Hinblick auf eine Hebung ihrer Qualität und damit einen besseren wirtschaftlichen Ertrag.

5. **Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Mittel vorgeschlagen:**

5.1. *Bereich Neubauten*

— Stabilisierung der Gesamtkapazität der Flotte auf dem am 31. Dezember 1984 ungefähr bestehenden Stand von 32 000 BRT;

— Kontrolle der Neuzugänge von Schiffen, die durch eine globale Stillegung von Einheiten mit gleichwertiger Kapazität ausgeglichen werden müssen;

5.2. *Bereich Modernisierung*

Die Zuschüsse für die Modernisierung werden vorrangig Einheiten mit einem Alter von weniger als 25 Jahren und/oder Schiffen für den Fang pelagischer Fische im Hinblick auf vielfältigere Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

6. **Geplante Investitionen zur Erreichung des unter Punkt 4 genannten Ziels**

6.1. *Bau (Ersatz) von Schiffen:*

	1985—1989
Neuzugänge	4 000 BRT
Stillegungen	4 000 BRT

6.2. *Modernisierung von Schiffen*

Im Zeitraum 1985—1989 ist vorgesehen, daß die Höchstzahl der durchzuführenden Modernisierungen rund 37 Einheiten betragen wird.

7. **Investitionsvorausschätzungen** (Millionen ECU)

Für Neubauten und Modernisierungen vorgesehene Gesamtinvestition (1985/89): 56 Millionen ECU (40 Millionen Ir £);

für Neubauten und Modernisierungen vorgesehene einzelstaatliche Zuschüsse (1985/89) 14 Millionen ECU (10 Millionen Ir £).

Die finanziellen Angaben sowie ihre Aufteilung auf die verschiedenen Maßnahmen haben hinweisenden Charakter.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der irischen Regierung vorgelegte Programm, das den künftigen Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen finanziellen Interventionen bildet, nach der Annahme der gemeinsamen Fischereipolitik eine erste Maßnahme zur mittelfristigen Umstrukturierung der Fischereiflotte darstellt, die darauf abzielt, für die Fischwirtschaft befriedigende wirtschaftliche Bedingungen zu gewährleisten und das Einkommen der Betroffenen zu verbessern.

   Das Kapazitätsziel muß jedoch eine ständige Kontrolle der Initiativen zum Bau neuer Schiffe wie auch zur Modernisierung der vorhandenen Flotte im Gefolge haben. In diesem Rahmen ist die Kommission der Auffassung, daß die irischen Behörden sobald wie möglich ihre Lizenzregelung für Fischereifahrzeuge ausdehnen müssen, um die Bestände und Kapazitäten besser ins Gleichgewicht zu bringen. Sie billigt ebenso die Absicht der irischen Behörden, jeden Antrag auf Modernisierung oder Ersatz von Schiffen nach strikten Kriterien zu prüfen.

   Schließlich meint die Kommission, daß eine Überwachung der Folgen der Flottenmodernisierung für die Kapazität eingeführt werden müsse.

2. Die Kommission billigt die Absicht der irischen Behörden, durch Erhöhung der Vielseitigkeit im Einsatz der betreffenden Schiffe eine gewisse Verschiebung zugunsten anderer Fischereiarten als der Fischerei auf pelagische Fische vorzunehmen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß der am 12. Februar 1985 von Irland angekündigte Plan zur Sanierung der Finanzlage der derzeitigen irischen Flotte mit diesem Programm vereinbar sein muß.

4. Die Kommission weist darauf hin, daß die in dem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen etwaigen finanziellen Zuschüssen der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

5. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Lage auf dem irischen Markt für Fischereierzeugnisse ist die Kommission der Auffassung, daß die Programmvorausschätzungen und die konkrete Durchführung des Programms im Rahmen der jährlichen Überprüfung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 eingehender analysiert werden müssen.

   Im Rahmen dieser jährlichen Überprüfung behält sich die Kommission außerdem vor, Ende 1986 die vorliegende Entscheidung anhand der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der irischen Fischereiunternehmen zu ändern.